

Vereinbarung zur Verbesserung der Entlohnungsbedingungen ambulanter Pflegedienste in Niedersachsen

Die Mitglieder der Konzertierten Aktion Pflege in Niedersachsen (KAP.Ni) haben sich zur Verbesserung der Entlohnungsbedingungen ambulanter Pflegedienste in Niedersachsen für ein Vereinfachtes Verfahren sowie den Abschluss verbindlicher Empfehlungen für individuelle Vergütungsverhandlungen ausgesprochen.

Die Umsetzung der Maßnahmen

- A 1 „Berücksichtigung tarifvertraglicher Verpflichtungen in Vergütungsverhandlungen / vereinfachtes Verfahren“ sowie
- A 4 „Verbindliche Empfehlungen Pflegedienste / Kalkulationsschema amb. Pflege“

wird durch diese Vereinbarung wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt, ausgestaltet und findet damit in Niedersachsen verbindliche Anwendung im Zusammenhang mit den nach § 89 SGB XI zu schließenden Vergütungsvereinbarungen.

Ursprünglich sollte das „vereinfachte Verfahren“ ambulanten Pflegediensten eine Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ermöglichen. Durch die Erfordernisse des GVWG im Hinblick auf die Tariftreueregelung haben sich die Vereinbarungspartner verständigt, das vereinfachte Verfahren zu einem dauerhaften personalkostenzentrierten Modell zur Vergütungsbemessung weiterzuentwickeln. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass dieses Modell eine angemessene und auskömmliche Refinanzierung der Leistungen in der ambulanten Pflege in Niedersachsen im Geltungsbereich der Pflegeversicherung durch die Pflegekassen als Kostenträger ermöglicht. Da das Modell durch die proportionale Fortführung von Personalkosten und Punktwerten nach oben geöffnet ist, können auch zukünftige Personalkostensteigerungen adäquat abgebildet werden. Das Modell dient daher gleichzeitig der zukunftssicheren Umsetzung der Anforderungen des GVWG (Tariftreueregelung).

1. Personalkostenzentriertes Modell

Die Basispunktwerte des Ursprungsmodells werden um 9,82% angehoben. Damit wird eine geeinte Basis ab Inkrafttreten des Modells erreicht.

Die Wegepauschalen werden in drei Clusterstufen den Personalkostenclustern zugeordnet.

- Cluster 1 bis 14 Ausgangswert 4,40 €, erhöhte Wegepauschale 8,15 €;
- Cluster 15 bis 19 Ausgangswert 4,43 €, erhöhte Wegepauschale 8,16 € und
- ab Cluster 20 Ausgangswert 5,03 €, erhöhte Wegepauschale 8,54 €.

Die Wegepauschalen werden jeweils um 8,01% gesteigert. Darin enthalten sind 3,19% Steigerung zur Abgeltung der Zuschläge für längere Wegezeiten, insbesondere im ländlichen Raum. Die Vereinbarungspartner stellen mit der pauschalierten Abgeltung die schnelle Umsetzung der Rahmenempfehlung für die Vergütung von längeren Wegezeiten, insbesondere in ländlichen Räumen sicher.

Die Wegegelder werden ebenfalls in drei Clusterstufen den Personalkostenclustern zugeordnet.

- Cluster 1 bis 14 Ausgangswert räumlich zugeordnet 1,32 €, extern 1,92 €;
- Cluster 15 bis 19 Ausgangswert räumlich zugeordnet 1,32 €, extern 1,95 € und
- ab Cluster 20 Ausgangswert räumlich zugeordnet 1,37 €, extern 2,03 €.

Die Wegegelder werden analog der Wegepauschalen jeweils um 8,01% gesteigert.

In der Anlage 1 sind die Cluster, die zugeordneten Punktwerte sowie die zugeordneten Wegepauschalen und Wegegelder tabellarisch dargestellt. Des Weiteren enthält die Anlage Umsetzungshinweise für die Pflegedienste, sowie das von den Pflegediensten auszufüllende und zu unterzeichnende Antrags- und Berechnungsformular incl. einer Personalkostenliste für die Punktwertermittlung. Mit der Unterschrift bestätigt der Pflegedienst die verbindliche Zahlung der Gehälter der aufgeführten Gehaltsbestandteile und die jeweils gültigen vertraglichen Grundlagen. Das Antrags- und Berechnungsformular inklusive der Personalkostenaufstellung wird Anlage zur Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Entsprechend § 84 Abs. 7 SGB XI ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, diese bei der Vereinbarung der Pflegesätze zugrunde gelegte Bezahlung der Gehälter jederzeit einzuhalten und ggf. entsprechend nachzuweisen.

Grundlagen des Berechnungsmodus sind die durchschnittlichen Personalkosten:

- Die Fachkraftquote ist mit maximal 30% berücksichtigungsfähig, darüberhinausgehende Fachkraftanteile werden auf die Hilfskraftanteile übertragen.
- Maßgebend sind die Brutto-Arbeitgeberpersonalkosten einschl. der tariflichen Nebenkosten (z.B. ZVK).

Die Umsetzung des personalkostenzentrierten Modells wird durch die Vereinbarungspartner konstruktiv begleitet.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung des personalkostenzentrierten Modells mit der nächsten zu schließenden Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Ambulante Pflegedienste, die eine individuelle Pflegevergütung auf Basis der mit der Landesarbeitsgemeinschaft der

Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen bzw. mit dem DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. geschlossenen Gemeinsamen Empfehlungen vereinbart haben, können in der Zeit vom 01.11.2021 bis 31.01.2022 auf Basis ihrer Personalkosten einmalig eine Überprüfung und ggf. Neuvereinbarung der Vergütung mit einer neuen Laufzeit von 12 Monaten beanspruchen.

In Vergütungsverhandlungen mit einem Laufzeitende der Vergütungsvereinbarung nach dem 31.08.2022 sind die Träger der Pflegeeinrichtungen, die derzeit nicht nach Tarif oder kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder des durchschnittlichen regionalen Entlohnungsniveaus vergüten, angehalten, die kalkulatorischen Auswirkungen der sogenannten „Tariftreuerregelung“ zum 01.09.2022 zu berücksichtigen.

Für die Pflegeeinrichtungen, für die sich die prospektive Betrachtung der Personalkosten im Bereich Pflege und Betreuung in Vergütungsvereinbarungen mit einem Laufzeitende nach dem 31.08.2022 nachträglich als unzutreffend herausstellt, erklären sich die Kostenträger in Niedersachsen bei Aufforderungen zu Nachverhandlungen in Anwendung des § 85 Abs. 7 SGB XI in den Fällen bereit, in denen die Vergütungsvereinbarung im Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 28.02.2022 geschlossen wurde. Verbunden ist dies mit der Maßgabe, dass sich die Nachverhandlung nur auf die Personalkosten des in der Pflege (Leistungen gem. § 36 SGB XI) beschäftigten Personals beziehen. Bei Vergütungsvereinbarungen mit einem Laufzeitende bis zum 28.02.2022 sind die Kostenträger darüber hinaus bereit, auch nur auf Anträge zur Vergütungsanpassung abzustellen, soweit ihnen der Antragsvordruck (Anlage 1 dieser Vereinbarung) bis zum 15.02.22 ausgefüllt vorgelegt wurde.

Sofern sich anhand der durchschnittlichen Personalkosten eine Vergütung ermittelt, die unterhalb der aktuell vereinbarten Werte liegt, erhält die Einrichtung Besitzstandsschutz. Das betrifft sowohl den Punktwert als auch die Wegepauschalen und Wegegehälter.

2. Kalkulationsschema

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass es bei zukünftiger Anwendung des personalkostenzentrierten Ansatzes in der Praxis nur noch selten zu Einzelverhandlungen kommen wird. Für Verhandlungen, die nach dem Willen der Einrichtungen auf Basis kalkulierter Daten erfolgen sollen, sind die durch PVK-Beschluss vom 11.11.2019 aufgestellten Grundsätze zugrunde zu legen. Auf die Festlegung von Referenzwerten wird einvernehmlich verzichtet.

3. Zeitleistungen

Im Rahmen von KAP.Ni wurden die Punktmengen der Leistungskomplexe des Niedersächsischen Leistungskomplekxkatalogs (LKK) um 5 Prozent erhöht. Mit Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt auch eine Erhöhung der Punktmengen der Leistungen „Grundpflege nach Zeit“ und „Betreuungsleistungen nach Zeit“ um jeweils 5 Prozent. auf 16 Punkte je Minute für grundpflegerische Leistungen und 11 Punkte je Minute für Betreuungsleistungen.

4. Zukünftige Weiterentwicklung der Wegepauschalen und Wegegelder

Das personalkostenzentrierte Modell dient auch der erstmaligen Zuordnung von Wegepauschalen und Wegegeldern zu den Personalkosten. Zudem werden bei individueller Inanspruchnahme des Modells die bisherigen unterhalb von 4,40 € bzw. 8,15 € liegenden Wegepauschalen mindestens auf diesen Basiswert angehoben. Zukünftige Personalkostensteigerungen aufgrund Anwendung eines Tarifs können in dem Modell nicht abgebildet werden. Dazu bedarf es weiterhin einer gemeinsamen Empfehlung der Kollektivvertragspartner oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, die die aus der Tarifsteigerung abgeleitete Erhöhung der Wegepauschalen und Wegegelder regelt.

5. Gemeinsame Erklärung der Vertragspartner

Es besteht Einigkeit darüber, dass mit der jetzt erzielten Einigung eine Befriedung der Situation und für die allermeisten ambulanten Pflegedienste eine auskömmliche Refinanzierung der ambulanten Pflege in Niedersachsen sichergestellt ist.

Neben dem personalkostenzentrierten Ansatz gibt es als weitere Säulen der Vergütungsfindung im SGB XI auch weiterhin die gemeinsame Empfehlung und die Einzelverhandlung.

Hannover, den 24.11.2021

Für das Steuerungsgremium der KAP.Ni:

Dr. Jürgen Peter,
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Hanno Kummer,
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Hans-Joachim Lenke,
Diakonie in Niedersachsen

Thorsten Meilahn,
bpa-Landesgruppe Niedersachsen